

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PP260025-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. B. Schärer, Vorsitzende, Oberrichterin
lic. iur. Ch. von Moos und Ersatzoberrichter lic. iur. T. Engler
sowie Gerichtsschreiberin MLaw N. Paszehr

Beschluss vom 29. Juni 2026

in Sachen

A._____,

Beklagte und Beschwerdeführerin

gegen

B._____,

Klägerin und Beschwerdegegnerin

betreffend **Anordnung von Schutzmassnahmen gemäss Art. 28b ZGB**
(Sistierung etc.)

**Beschwerde gegen eine Verfügung des Einzelgerichts am Bezirksgericht
Pfäffikon vom 3. Juni 2026 (FV250007-H)**

Erwägungen:

1.1. Am 3. Juni 2026 erliess die Vorinstanz folgende Verfügung (Urk. 2 S. 3 f.):

- "1. Die Sistierung wird aufgehoben und das Verfahren wird wieder aufgenommen.
2. Der Prozess tritt in die Phase der Urteilsberatung.
3. Rechtsanwältin MLaw X._____ wird als unentgeltliche Rechtsbeiständin der Beklagten entlassen.
4. Rechtsanwältin MLaw X._____ wird für ihre Bemühungen aus der Gerichtskasse wie folgt entschädigt:

Grundgebühr	Fr.	624.80
Auslagen	Fr.	25.20
<u>Zwischentotal</u>	<u>Fr.</u>	<u>650.-</u>
8,1 % Mehrwertsteuer	Fr.	52.65
Total	Fr.	702.65

Eine spätere Rückforderung gestützt auf Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.

5. (Schriftliche Mitteilung)
6. (Rechtsmittel gegen Dispositiv-Ziffern 3 und 4: Beschwerde, Frist: 10 Tage)"

1.2. Mit Eingabe vom 20. Juni 2026 erhob die Beklagte und Beschwerdegegnerin (fortan Beklagte) gegen die Verfügung vom 3. Juni 2026 Beschwerde (Urk. 1).

1.3. Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufgezeigt wird – sogleich als offensichtlich unzulässig erweist, erübrigen sich weitere Prozesshandlungen (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

2.1. Die Beklagte verlangt mit ihrer Beschwerde sinngemäss die Abweisung der Klage der Klägerin und Beschwerdegegnerin (fortan Klägerin) um Anordnung von Schutzmassnahmen gemäss Art. 28b ZGB (Urk. 1 S. 1). Mit der angefochtenen Verfügung wurde jedoch noch keine Entscheidung über die Klage der Klägerin gefällt. Vielmehr wurde – neben der Entlassung und Entschädigung von Rechtsanwältin X._____ – die Verfahrenssistierung aufgehoben und der Übertritt des Verfahrens in die Urteilsberatungsphase angezeigt. Sollte die Vorinstanz die Klage gutheissen, steht der Beklagte gegen den Endentscheid das entsprechende Rechtsmittel offen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erweist sich die Beschwerde jedoch als verfrüht. Es

fehlt der Beklagten aktuell an einem schützenswerten Interesse an der Beurteilung ihres sinngemässen Antrags. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

2.2. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die Beschwerde auch insoweit keinen Erfolg hätte, als sie sich gegen die Aufhebung der Sistierung (Dispositiv-Ziffer 1) oder die Anzeige der Urteilsberatungsphase (Dispositiv-Ziffer 2) richten sollte. So handelt es sich dabei um eine prozessleitende Verfügung. Die Beschwerde gegen prozessleitende Verfügungen ist – von den hier nicht einschlägigen, im Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen abgesehen – nur zulässig, wenn durch sie der Beschwerde führenden Partei ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO). Indes ist bei der Annahme eines drohenden, nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils grundsätzlich Zurückhaltung angebracht. Der Gesetzgeber hat die selbstständige Anfechtung gewöhnlicher prozessleitender Entscheide absichtlich erschwert, denn der Gang des Prozesses sollte nicht unnötig verzögert werden (vgl. Botschaft ZPO, BBl 2006, 7221 ff., 7377). Die betroffene Partei hat einen solchen Nachteil in der Beschwerde geltend zu machen, d.h. zu behaupten und nachzuweisen, soweit er nicht offensichtlich ist (DIKE-Komm ZPO-Schwendener, Art. 319 N 40). Die Beklagte führt in ihrer Beschwerdeschrift nicht aus, inwiefern ihr durch die Aufhebung der Verfahrenssistierung oder den Übertritt in die Urteilsberatungsphase ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht und ein solcher ist auch nicht offensichtlich.

Dass sich die Beschwerde auch gegen die Dispositiv-Ziffern 3 und 4 richten sollte, ergibt sich aus der Beschwerdeschrift nicht. Es fehlt diesbezüglich an einer hinreichenden Begründung, weshalb auch insoweit auf die Beschwerde nicht einzutreten wäre.

3. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und Abs. 2 GebV OG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 150.– festzusetzen und ausgangsgemäss der Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind für das Beschwerdeverfahren nicht zuzusprechen; der Beklagten zufolge ihres Unterliegens, der Klägerin mangels relevanter Umtriebe (vgl. Art. 95 Abs. 3 und Art. 106 Abs. 1 ZPO).

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 150.– festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden der Beklagten auferlegt.
4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Klägerin unter Beilage der Doppel von Urk. 1, Urk. 3 und Urk. 4/1–3, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.
6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 29. Juni 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw N. Paszehr

versandt am:
fh